

Stadtverwaltung Weimar

Drucksachen-Nr.	2021/103/EW
Einreicher:	Martin Röckert, Grossestraße 5, 99427 Weimar
Datum der Sitzung:	05.05.2021
Status der Sitzung:	öffentliche Sitzung
beantwortet durch:	

- Es gilt das gesprochene Wort -

Ruinen in Weimar

In zunehmenden Maße werden Fälle öffentlich, in denen zweifelhafte Immobilienkäufer Stadtentwicklungen aus reiner Spekulationsabsicht behindern bzw. sogar verhindern. Traurigerweise ist unsere schöne Stadt Weimar an vielen Stellen durch Immobilienverkäufe an nicht genügend geprüfte und sich heute als zweifelhafte oder sich gar dubios herausstellende neue Eigentümer verkauft worden. Dies trifft für alle Weimarer Bürgerinnen und Bürger besonders bei den beiden Immobilien, dem Haus der Frau von Stein und dem Volkshaus zu.

Dazu frage ich den Oberbürgermeister:

Frage 1:

Warum sind Fristen, die den jeweiligen Eigentümern gestellt worden sind frucht- und folgenlos verstrichen?

Antwort:

Haus der Frau von Stein

Bei dem Objekt „Haus der Frau von Stein“ handelt es sich keinesfalls um eine „Ruine“. Der Investor hat erhebliche Sanierungsmaßnahmen am Objekt durchgeführt, die jedoch immer wieder ins Stocken gerieten, so dass die von der Stadt Weimar angestrebte Nutzungsaufnahme nicht innerhalb der gesetzten Fristen erfolgte. Da eine zeitnahe Fertigstellung der Sanierung und Aufnahme der Nutzung des Objektes nicht absehbar ist, hat die Stadt Weimar ihr Wiedererwerbsrecht ausgeübt. Aufgrund eines anhängigen Rechtsstreites sind weitere Auskünfte zum Verfahrensstand derzeit nicht möglich.

Volkshaus

Das Volkshaus stand nie im Eigentum der Stadt Weimar. Zu keinem Zeitpunkt bestand eine vertragliche Beziehung zu dem jeweiligen Eigentümer.

Frage 2:

Welche Maßnahmen (z.B. brandschutztechnische Auflagen, Denkmalschutzaufgaben bzw. deren nicht-Einhaltung, Ersatzvornahmen für Sicherungsmaßnahmen, Enteignungen etc.) sind den Eigentümern rechtssicher wann angedroht und wann auferlegt worden?

Antwort:

Der Stadtrat darf sich gemäß § 23 Abs. 3 ThürKO nur mit Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches befassen. Dies betrifft auch die Anfragen im Stadtrat im Rahmen einer Einwohnerfragestunde. Alle Fragen zur Bauaufsicht (wie Brandschutz- und Sicherheitsauflagen) oder zum Denkmalrecht betreffen den übertragenen Wirkungsbereich, gehören also nicht in die Einwohnerfragestunde des Stadtrates.

Frage 3:

Nach welchen Kriterien wurde aus wie vielen Wettbewerbern der Rechtsbeistand der Stadt Weimar in dem jeweiligen Verfahren ausgewählt?

Antwort:

Die Stadt Weimar hat eine Abteilung eigens für Rechtsangelegenheiten, welche bei solchen Verfahren um rechtliche Würdigung gebeten wird. Üblicherweise wird daher kein Rechtsbeistand von extern beauftragt. Die Beauftragung eines externen Rechtsbeistandes, so sie denn zum Beispiel aus prozessualen Gründen erforderlich ist, erfolgt unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit an geeignete Auftragnehmer, die über die entsprechende Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen.

Frage 4:

In wie vielen Einzelfällen versuchen bzw. haben die Eigentümer jeweils versucht, die erteilten Baugenehmigungen nachträglich verändert zu bekommen und ist es ihnen dadurch ermöglicht worden, gesetzte Fristen sanktionsfrei auszuhebeln?

Antwort:

Auf die Antwort zur Frage 2 wird verwiesen.

Frage 5:

Hat der Oberbürgermeister ausreichend finanzielle Vorsorge getroffen, dass die Stadt die Objekte zurückkaufen bzw. das Vorkaufsrecht/die Enteignung finanziell gewährleistet ist?

Antwort:

Die Finanzierung für den Wiedererwerb der Immobilie „Haus der Frau von Stein“ ist haushaltsrechtlich gesichert. Für den Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung von Vorkaufsrechten vorliegen, werden entsprechende finanzielle Mittel bereitgestellt.